

Praktika-Leitfaden für die B.Sc.-Studiengänge im Fach Psychologie:

„Bachelor of Science in Psychologie“ (PO 2012): bis SoSe 2020

„Bachelor of Science in Psychologie“ (PO 2020): seit WiSe 2020/2021

Inhalt

1.	Allgemeines.....	1
2.	Status der Studierenden im Praktikum.....	1
3.	Prozessbeschreibung	2
3.1.	Schaubild zur Prozessbeschreibung	2
4.	Praktika im B.Sc. Psychologie – PO 2012 (Fall 1)	3
5.	Praktika im B.Sc. Psychologie – PO 2020/2021 (Fall 2 und 3)	4
5.1.	Überblick	4
5.2.	Fall 2	5
5.3.	Fall 3	5
6.	Anerkennung des Modul P in allen Fällen	7
7.	Ansprechpartner und Verantwortliche bei offenen Fragen.....	7

Wichtige Änderung der PO 2020:

Studierende der neuen PO 2020 legen mit der Wahl der Praktika im Bachelor fest, ob der Bachelorabschluss die Voraussetzungen für die Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** erfüllt. Dieser Masterstudiengang ermöglicht nach Absolvierung der Approbationsprüfung die Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ gemäß der Reform der Psychotherapeutenausbildung („PsychThGAusbRefG“; vgl. Fachprüfungsordnung).

1. Allgemeines

- Das psychologische Praktikum ist verpflichtender Teil des B.Sc.-Studiengangs Psychologie an der Universität Trier. Es bildet den Kern des Moduls P der B.Sc.-Prüfungsordnung.
- Während des Bachelorstudiums sind insgesamt **10 Wochen Pflichtpraktikum** zu absolvieren. Diese können in zwei Teilpraktika unterteilt werden.
- Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht (s. im Folgenden).
- Die Studierenden melden ihr Praktikum beim **Prüfungsausschuss** über das jeweilige Formular an. Die Formulare sind digital über die Homepage verfügbar und im Papierformat beim Prüfungsausschuss erhältlich. Das Formular muss von der/dem Studierenden persönlich unterschrieben sein. Es gibt zwei unterschiedliche Formulare (A und B):
 - **Formular A:**
 - Für Studierende der PO 2012, die **KEINE** Möglichkeit zur Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** haben. Diese Studierenden können die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten im Anschluss an das Studium M.Sc. Psychologie absolvieren.
 - Für Studierende der PO 2020, wenn Sie **NICHT** die Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** anstreben, sondern einen anderen Bereich vertiefen möchten.
 - **Formular B inklusive Checkliste:**
 - Für Studierende der PO 2020 mit dem Ziel **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)**
- Ziel des Pflichtpraktikums ist das Kennenlernen psychologischer Berufsfelder und die Auseinandersetzung mit der Berufsrolle der/des Psychologin/en sowie der Transfer der Inhalte des Bachelorstudiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen. Dazu gehört das erste Einüben psychologischer Techniken und Methoden unter Anleitung.

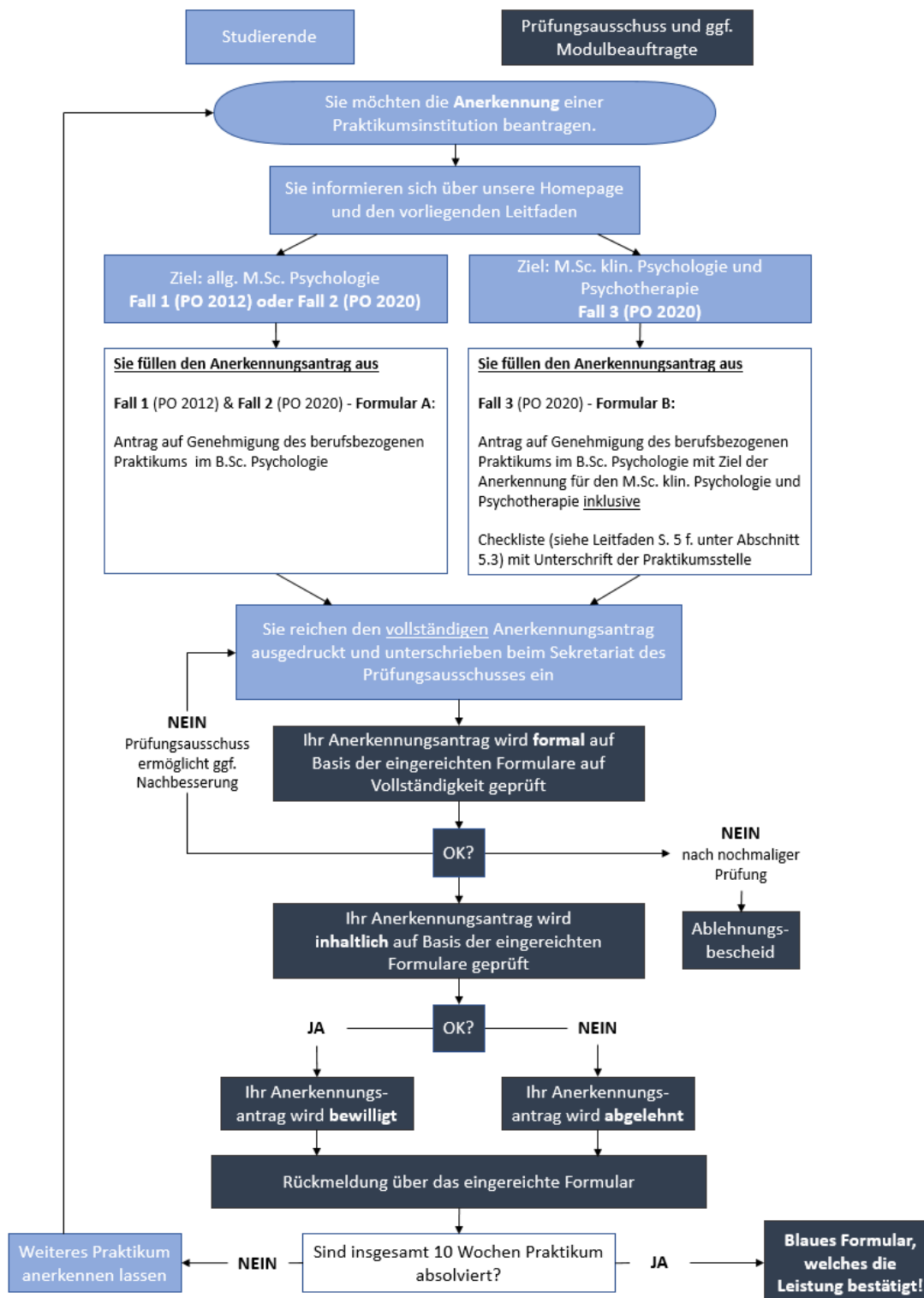
2. Status der Studierenden im Praktikum

- Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Trier mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert.
- Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.
- Die Versicherung während des Praktikums erfolgt nicht über die Universität Trier.

3. Prozessbeschreibung

Studierende, die die Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** anstreben, müssen das Berufsorientierende und das Berufsqualifizierende Praktikum gemäß Approbationsordnung (Fall 3; s. Modulhandbuch) absolvieren. Alle anderen Studierenden können die Praktika gemäß Fall 1 oder 2 absolvieren (s. 4. Praktika im B.Sc. Psychologie – PO 2012 (Fall 1) und s. 5.2 Fall 2).

3.1. Schaubild zur Prozessbeschreibung



4. Praktika im B.Sc. Psychologie – PO 2012 (Fall 1)

Dieser Fall betrifft Studierende des „**Bachelor of Science in Psychologie**“ (**PO 2012**), die ihr Studium spätestens im Sommersemester 2020 begonnen haben. Diese Studierenden haben KEINE Möglichkeit zur Aufnahme in den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP).

- Das Modul P gliedert sich in
 - **P1: Praktikum** mit 330h Selbststudium und
 - **P2: Seminar** „Nachbereitung des berufsbezogenen Praktikums“ mit einer Kontaktzeit von 2 SWS/ 30h
- Das Praktikum kann frühestens nach dem 2. Fachsemester angetreten werden.

- **Praktikumsdauer:** Das Praktikum wird entweder als 10-wöchiges Gesamtpraktikum (frühestens nach dem 2. Fachsemester) oder in Form zweier Teilpraktika (Dauer jeweils mindestens 4 Wochen, Gesamtdauer 10 Wochen) absolviert. Die Wochenstundenanzahl richtet sich nach der Vollzeitbeschäftigung der Institution, in der das Praktikum durchgeführt wird.

- **Praktikumsbeantragung:** Vor Beginn des Praktikums muss das Praktikum unter Angabe der Praktikumsstelle und der Praktikumsdauer im Sekretariat des Prüfungsausschusses beantragt und genehmigt werden (siehe **Grafik** unter 3.1 Schaubild zur Prozessbeschreibung).

- **Praktikumsbereiche:** Praktika können in allen psychologischen Berufsfeldern (Forschung und Anwendung) im In- und Ausland durchgeführt werden.

- **Praktikumsbetreuung:** Praktika werden in der Praktikumsstelle von dort tätigen akademisch ausgebildeten Psychologen/innen betreut. Sind in der Praktikumsstelle keine derart qualifizierten Personen tätig, so kann das Praktikum auch durch eine/n Mitarbeiter/in des Faches Psychologie der Universität Trier betreut werden. Eine externe Praktikumsbetreuung ist seitens der/des Mitarbeiters/in des Faches Psychologie freiwillig.

- **Praktikumsbescheinigung:** Die Praktikumsstelle bescheinigt der/dem Studierenden (etwa in der Form eines Praktikumszeugnisses), (a) in welchem Zeitraum, (b) in welcher Form (Voll- vs. Teilzeitpraktikum) und (c) mit welchen Tätigkeitsschwerpunkten das psychologische Praktikum absolviert wurde. Wird die Bescheinigung nicht von der/dem akademisch-psychologisch ausgebildeten Betreuenden unterschrieben, muss deutlich werden, dass das Praktikum von mindestens einer derart qualifizierten Person betreut wurden.

- **Voll- vs. Teilzeitpraktikum:** Praktika werden im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Ausnahmen sind möglich, wenn das Studium durch das Praktikum nicht beeinträchtigt wird. Unter dieser Bedingung kann ein Teilpraktikum bzw. ein Teil des Gesamtpraktikums (maximal die Hälfte) auch studienbegleitend (d.h. während der Vorlesungszeit) absolviert werden. Von der Praktikumsstelle ist die Äquivalenz des Teilzeitpraktikums mit einem entsprechenden Vollzeitpraktikum zu bescheinigen.

- **Praktikum vs. Arbeitsverhältnis:** Bestand zur Institution, in der das Praktikum absolviert werden soll, bereits vor Praktikumsbeginn ein Beschäftigungsverhältnis, so muss gewährleistet sein, dass die Praktikumsstätigkeiten nicht auf die Aufgaben innerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses beschränkt sind, sondern die Aufgabenbreite der Praktikumsstelle widerspiegeln.
- **Praktikumsnachbereitung:** Zum Praktikum gehört der Besuch einer Nachbereitungsveranstaltung (P2), die in der Regel als Blockveranstaltung angeboten wird. Die Teilnahme setzt voraus, dass (a) das Gesamtpraktikum oder eines der beiden Teilpraktika abgeschlossen ist und (b) bereits mindestens 30 Leistungspunkte (LP) im Studium erbracht wurden.

Nötige Unterlagen zur Anmeldung des Praktikums:

- **Formular A:** Antrag auf Genehmigung des berufsbezogenen Praktikums im Bachelor Psychologie
- Das Formular muss ausgedruckt und unterschrieben beim Sekretariat des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

5. Praktika im B.Sc. Psychologie – PO 2020/2021 (Fall 2 und 3)

5.1. Überblick

Dieser Fall betrifft Studierende des „Bachelor of Science in Psychologie“ (PO 2020), die ihr Studium frühestens im Wintersemester 2020/ 2021 begonnen haben.

- Das Modul P gliedert sich in
 - **P1: Berufsorientierendes Praktikum** mit 150h Selbststudium und
 - **P2: Berufsqualifizierendes Praktikum** inklusive Seminar zur Nachbereitung des Praktikums mit 240h Selbststudium und einer Kontaktzeit von 2 SWS/ 30h
- Das vierwöchige Berufsorientierende Praktikum (P1) ist ab dem 1. Fachsemester, das sechswöchige Berufsqualifizierende Praktikum (P2) nach dem 2. Fachsemester vorgesehen. Empfohlen wird P1 vor P2 zu absolvieren. Eine andere Reihenfolge ist möglich. **Wichtig:** für P2 müssen **mindestens 60 ECTS** erbracht worden sein.
- **Praktikumsdauer:** Die beiden Praktika P1 und P2 können zu einem zehnwöchigen Gesamtpraktikum verbunden werden (4 + 6 Wochen).

In Abhängigkeit davon, welchen Masterstudiengang Psychologie Sie anstreben – M.Sc. Psychologie allgemein oder andere Spezialisierungen VERSUS M.Sc. Psychologie KLIPP – haben Sie **zwei Optionen** bezüglich der Praktika, siehe auch **Grafik „3.1. Schaubild zur Prozessbeschreibung“** (S. 2)

- **Fall 2:** Sie streben **NICHT** die Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** an. In diesem Fall können Sie ein Praktikum auch in nicht-klinischen Berufsfeldern absolvieren.
- **Fall 3:** Sie streben die Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** an. In diesem Fall gelten strengere Voraussetzungen (s. 5.3 Fall 3).

5.2. Fall 2

Sie streben **NICHT** die Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** an.

→ siehe 4. Praktika im B.Sc. Psychologie – PO 2012 (Fall 1)

- Bitte beachten Sie, dass nach der PO 2020 das vierwöchige Berufsorientierende Praktikum (P1) ab dem 1. Fachsemester und das sechswöchige Berufsqualifizierende Praktikum (P2) nach dem 2. Fachsemester vorgesehen sind. Die Empfehlung ist, dass P1 stets P2 voraus geht. P2 setzt mindestens 60 (LP) im bisherigen Studienverlauf voraus.

Nötige Unterlagen zur Anmeldung des Praktikums:

- **Formular A:** Antrag auf Genehmigung des berufsbezogenen Praktikums im B.Sc. Psychologie
- Das Formular muss ausgedruckt und unterschrieben beim Sekretariat des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

5.3. Fall 3

Sie streben die Aufnahme in den **Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)** an.

Praktikumsbereiche und -betreuung: Um die Voraussetzungen der Approbationsordnung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang für Klinische Psychologie und Psychotherapie (PsychThApprO) zu erfüllen, gelten besondere Anforderungen:

- Das **Berufsorientierende Praktikum (P1)** ist äquivalent zum Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO (5 LP), wenn es dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung dient und in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen stattfindet, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. Das Orientierungspraktikum soll auch für den institutionellen Bereich geöffnet werden, zu welchem Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- oder Suchthilfe oder Einrichtungen der Sozialpsychiatrie gehören.
 - **Praktikumsbetreuung:** Um das Ziel zu erreichen, Einblicke in die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu gewähren, ist es grundsätzlich notwendig, dass in einer Einrichtung auch Angehörige der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten tätig sind. Die Anleitung muss nicht direkt durch diese Person erfolgen. Eine externe Praktikumsbetreuung ist seitens der/des Mitarbeiters/in des Faches Psychologie freiwillig.
 - Die Anerkennung eines **Berufsorientierenden Praktikums (P1)** aus der Zeit vor dem Studium ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, wenn die Bedingungen der PsychThApprO§ 14 erfüllt sind (siehe oben). Es ist u.U. möglich, ein im klinischen Bereich abgeleistetes Freiwilliges Soziales Jahr bzw. eine klinisch relevante

Berufsausbildung als P1 anerkennen zu lassen, sofern die oben erwähnten Bedingungen (PsychThApprO§ 14) erfüllt sind (bitte Formular B ausfüllen). Die entsprechende Prüfung erfolgt auch hier durch den Prüfungsausschuss. Diese Tätigkeiten (FSJ/ Berufsausbildung) müssen rückwirkend von der Stelle, an der sie stattfanden, bescheinigt werden (Formular B).

- Das **Berufsqualifizierende Praktikum (P2)** ist äquivalent zur berufsqualifizierende Tätigkeit I nach § 15 PsychThApprO (8 LP), wenn es als Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung dient und in folgenden Einrichtungen stattfindet:
 - (1) Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
 - (2) in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer (1) genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 - (3) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
 - (4) in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
- **Praktikumsbetreuung:** Diese muss durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten erfolgen, die in der Einrichtung tätig sind.

Bitte berücksichtigen Sie die **Checkliste für die Anerkennung des Berufsorientierenden Praktikums (P1) und des Berufsqualifizierenden Praktikums (P2) als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudiengang M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie!** (Formular B)

- **Praktikumsbescheinigung:** Die Praktikumsstelle bescheinigt der/dem Studenten/in (etwa in der Form eines Praktikumszeugnisses), (a) in welchem Zeitraum, (b) in welcher Form (Voll-vs. Teilzeitpraktikum) und (c) mit welchen Tätigkeitsschwerpunkten das psychologische Praktikum absolviert wurde. Wird die Bescheinigung nicht von der/dem akademisch-psychologisch ausgebildeten Betreuer/in unterschrieben, muss deutlich werden, dass das Praktikum von mindestens einer derart qualifizierten Person betreut wurden.
- **Voll- vs. Teilzeitpraktikum:** Praktika werden im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Ausnahmen sind möglich, wenn das Studium durch das Praktikum nicht beeinträchtigt wird. Unter dieser Bedingung kann ein Teilpraktikum bzw. ein Teil des Gesamtpraktikums (maximal die Hälfte) auch studienbegleitend (d.h. während der Vorlesungszeit) absolviert werden. Von der Praktikumsstelle ist die Äquivalenz des Teilzeitpraktikums mit einem entsprechenden Vollzeitpraktikum zu bescheinigen.
- **Praktikum vs. Arbeitsverhältnis:** Bestand zur Institution, in der das Praktikum absolviert werden soll, bereits vor Praktikumsbeginn ein Beschäftigungsverhältnis, so muss gewährleistet sein, dass die Praktikumsstätigkeiten nicht auf die Aufgaben innerhalb dieses

Beschäftigungsverhältnisses beschränkt sind, sondern die Aufgabenbreite der Praktikumsstelle widerspiegeln.

- **Praktikumsnachbereitung:** Zum Praktikum gehört der Besuch einer Nachbereitungsveranstaltung (zugehörig zu Modul P2), die in der Regel als Blockveranstaltung angeboten wird. Die Teilnahme setzt voraus, dass (a) das Berufsqualifizierende Praktikum oder (b) das Gesamtpraktikum absolviert ist und (b) bereits mindestens 60 LP im Studium erbracht wurden.

Nötige Unterlagen zur Anmeldung des Praktikums:

- **Formular B:** Antrag auf Genehmigung des berufsbezogenen Praktikums im B.Sc. Psychologie mit dem Ziel der Anerkennung für den M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie
- Inklusive: **Checkliste** für die Anerkennung des **Berufsorientierenden Praktikums (P1)** und des **Berufsqualifizierenden Praktikums (P2)** als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudiengang M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie
 - Die Studierenden lassen diese von der Praktikumsstelle ausfüllen und unterzeichnen.
- Das Formular muss ausgedruckt und unterschrieben beim Sekretariat des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

6. Anerkennung des Modul P in allen Fällen

- Die Meldung des Modulabschlusses an das HPA erfolgt durch die/ den Veranstaltungsleiter/in der Nachbereitungsveranstaltung (P2).
- Voraussetzungen:
 - Vorliegen einer **Bescheinigung** über die gesamte 10-wöchige Praktikumszeit. Diese Bescheinigung stellt das **Sekretariat des Prüfungsausschusses** aus („blaues Formular“). Hierzu ist/sind die Praktikumsbescheinigung/en der Praktikumsstelle/en erforderlich.
 - Aktive Teilnahme am Nachbereitungsseminar (P2).
 - Anfertigung eines Praktikumsberichts im Rahmen des Seminars zur Praktikumsnachbereitung (P2).

7. Ansprechpartner und Verantwortliche bei offenen Fragen

	Ansprechpartner und Verantwortliche
Information zur Organisation	https://www.uni-trier.de/index.php?id=45989
Beratung bezüglich...	<p>Fall 1 (PO 2012) & 2 (PO 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Dirk Kranz (kranzd@uni-trier.de), Modulbeauftragter <p>Fall 3 (PO 2020; Ziel: Aufnahme in den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP)):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Psychologie und Psychotherapie (Erwachsenenalter): Dr. Anne-Katharina Deisenhofer (deisenhofer@uni-trier.de), Modulbeauftragte • Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters: Carolin Raihala (raihala@uni-trier.de)

Antragstellung, Prüfung und Dokumentation der Antragsformulare	Sekretariat des Prüfungsausschusses: Frau Beyer (papsy@uni-trier.de)
Seminar (P2)	Modulbeauftragte und hauptamtlich Lehrende: Dr. Dirk Kranz & Dr. Anne-Katharina Deisenhofer
Modulabschluss und Mitteilung an das HPA	erfolgt durch die/den Veranstaltungsleiter/in der Nachbereitungsveranstaltung (P2)